

Az.: 5 D 117/14
5 K 860/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Unterhaltsvorschusses
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 24. März 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Oktober 2014 - 5 K 860/13 - geändert.

Der Klägerin wird für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Leipzig - 5 K 860/13 - ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin K. aus D. beigeordnet.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Klägerin, über die trotz zwischenzeitlicher Einstellung des Klageverfahrens wegen übereinstimmender Erledigungserklärungen der Senat in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, weil insofern § 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und § 125 Abs. 1 VwGO keine Anwendung finden (SächsOVG, Beschl. v. 7. August 2007 - 5 E 164/07 -, juris Rn. 7/8), ist zulässig und begründet. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. den §§ 114 ff. ZPO liegen vor. Die Klägerin kann nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen (1.) und die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung bot im dafür maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfesuchs hinreichende Aussicht auf Erfolg, ohne mutwillig zu erscheinen (2.). Zudem war zu diesem Zeitpunkt die Beordnung eines Rechtsanwalts nötig (3.).
- 2 1. Die Klägerin hat mit der zusammen mit ihrem Prozesskostenhilfeantrag am 8. November 2014 eingereichten Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen glaubhaft gemacht, dass sie die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, weil sie kein einsetzbares Vermögen besitzt und ihr Erwerbseinkommen als alleinerziehende Mutter zweier Kinder nicht ausreicht, um die entstehenden Prozesskosten ganz, teilweise oder in Raten zu decken (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 115 ZPO).

- 3 2. Im dafür maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfesuchts bot die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung auch hinreichende Aussicht auf Erfolg, ohne mutwillig zu erscheinen (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 2 ZPO).
- 4 a) Voraussetzung für eine hinreichende Erfolgsaussicht i. S. v. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Obsiegens des Rechtsschutzsuchenden. Dazu muss der Ausgang des geführten Verfahrens bei summarischer Prüfung als zumindest offen erscheinen. Dies traf hier im Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfesuchts der Klägerin zu.
- 5 Ein Prozesskostenhilfeantrag ist bewilligungsreif, wenn die vollständigen Prozesskostenhilfeunterlagen vorliegen und die Gegenseite dazu gemäß § 118 Abs. 1 ZPO angehört wurde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. September 2007 - 10 C 39.07 -, juris Rn. 1; OVG NRW, Beschl. v. 9. Januar 2012 - 18 E 1327/11 -, juris Rn. 9; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 166 Rn. 14a), weil das Gericht ab diesem Zeitpunkt in der Lage ist, über die beantragte Prozesskostenhilfe zu entscheiden. Hier war dies der Fall, nachdem der vollständige Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin am 8. November 2013 eingegangen war und der Beklagte aufgrund der gerichtlichen Verfügung vom selben Tag Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen.
- 6 Zu diesem Zeitpunkt war aufgrund der am 24. Oktober 2013 erhobenen und begründeten Klage offen, ob für das Kind der Klägerin wegen der umstrittenen Betreuungsleistungen des Kindesvaters und dessen getrennter Wohnung im selben Haus weiterhin Unterhaltsvorschuss gewährt werden musste oder der Beklagte den bereits 2011 bewilligten laufenden Unterhaltsvorschuss zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid vom 25. Juli 2013 für die Zeit ab 1. August 2013 aufgehoben hatte. Denn aufgrund dessen war zu ermitteln, ob das Kind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG allein bei der Klägerin lebt oder ab 1. August 2013 seinen Lebensmittelpunkt auch beim Kindesvater hat und deshalb kein Unterhaltsvorschussanspruch mehr besteht. Entsprechenden Ermittlungsbedarf hatte auch das Verwaltungsgericht ausweislich seiner Aufklärungsverfügung vom 27. Dezember 2013 gesehen.

- 7 b) Waren danach zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife hinreichende Erfolgsaussichten i. S. v. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO gegeben, wird der Prozesskostenhilfeanspruch entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Beklagte noch vor der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag dem Klagebegehren am 3. September 2014 durch Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Weitergewährung des begehrten Unterhaltsvorschusses ab 1. August 2013 abgeholfen, die Klägerin den Rechtsstreit aber nicht (übereinstimmend mit der bereits abgegebenen Erledigungserklärung des Beklagten) für erledigt erklärt, sondern dies zunächst von einer Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag abhängig gemacht hat. Denn die Abhilfe führt zwar zum Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses und damit der Erfolgsaussicht der Klage. Jedoch konnte sich dies auf den Prozesskostenhilfeantrag nicht mehr auswirken, weil dessen Bewilligungsreife bereits zuvor eingetreten war.
- 8 Nach gefestigter Rechtsprechung des Senats ist für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung i. S. v. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO grundsätzlich der Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrags maßgebend (u. a. SächsOVG, Beschlüsse v. 9. Oktober 2012 - 5 D 59/12 -, juris Rn. 5, v. 24. November 2010 - 5 D 162/10 -, juris Rn. 4, v. 17. Mai 2001 - 5 BS 23/01 -, juris Rn. 8 sowie v. 18. Januar 2001 - 5 BS 272/00 -, juris Rn. 8). Nachträgliche Änderungen in den Erfolgsaussichten zu Ungunsten des Antragstellers sind deshalb für den Prozesskostenhilfeanspruch grundsätzlich unbeachtlich (vgl. aber zum umgekehrten Fall der nachträglichen Änderung der Erfolgsaussichten zu Gunsten des Antragstellers: OVG NRW, Beschl. v. 9. Januar 2012 - 18 E 1327/11 -, juris Rn. 9; BayVG, Beschl. v. 21. Dezember 2009 - 19 C 09.2958 -, juris Rn. 3 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11. September 2007 - OVG 2 M 44.07 -, juris Rn. 4). Zur Begründung hat der Senat in seinem Beschluss vom 17. Mai 2001 ausgeführt (a. a. O., juris Rn. 10 bis 12):

„Durch das Prozesskostenhilfeverfahren soll die Gewährung von Rechtsschutz i. S. v. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz zugänglich gemacht werden. Dieser Funktion der Prozesskostenhilfe werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie über deren Bewilligung alsbald entscheiden. Dabei wird das Gericht gegenüber dem Antragsteller im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach §§ 114 ff. ZPO nicht streitentscheidend tätig. Dem Gericht kommt hier die Aufgabe zu, über ein Begehren des Antragstellers auf Gewährung staatlicher Unterstützung

zum Zwecke der Prozessführung zu befinden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.7.1973, BVerfGE 35, 348, 355). Auf die Gewährung dieser staatlichen Sozialleistung hat der bedürftige Antragsteller bereits dann einen Anspruch, sofern nur sein Rechtsschutzbegehren hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Gegenüber dem in dieser Weise ausgestalteten Bewilligungsanspruch eines Hilfebedürftigen kann es zur Vermeidung von willkürlichen Ergebnissen nicht darauf ankommen, zu welchem konkreten Zeitpunkt das Gericht über ein bewilligungsreifes Begehren befindet. Unabhängig von der Frage, ob eine spätere Entscheidung als im Zeitpunkt des Eintritts der Bewilligungsreife dem Gericht vorwerfbar ist oder nicht, kommt es für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Bewilligungsreife an.

Hierfür spricht auch der Umstand, dass im Prozesskostenhilfverfahren die Erfolgsaussichten nicht abschließend, sondern lediglich summarisch geprüft werden sollen und - schon - eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolgs den Bewilligungsanspruch begründet. Dem würde es widersprechen, bei der Prüfung der Erfolgsaussicht einen späteren Kenntnisstand als zum Zeitpunkt des Eintritts der Bewilligungsreife zugrunde zu legen. Dies belegt die über § 166 VwGO entsprechend anwendbare Regelung des § 124 Abs. 1 ZPO. Sie regelt abschließend die Voraussetzungen für eine nachträgliche Aufhebung bewilligter Prozesskostenhilfe. Diese ist für den hier interessierenden Fall einer erst im Laufe des Verfahrens gegenüber der ursprünglich - positiven - Einschätzung einer hinreichenden Erfolgsaussicht abweichenden Erkenntnis nur zulässig, wenn die prozesskostenhilfebegehrende Partei die ihr zunächst günstige Einschätzung der Erfolgsaussicht durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses vorgetäuscht hat. Hieraus folgt, dass das Gericht im übrigen von Gesetzes wegen nicht nur nicht gehalten, sondern sogar daran gehindert ist, eine einmal festgestellte hinreichende Erfolgsaussicht für den Verlauf des Verfahrens unter Kontrolle zu halten und auf deren Neubewertung infolge Erkenntnisfortschritts mit einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung zu reagieren.

Das Gericht ist durch die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Entscheidungsreife für den Fall eines späteren Erkenntnisfortschritts auch nicht gezwungen, eine im Zeitpunkt seiner Entscheidung als „falsch“ zu erachtende Entscheidung zu treffen. Hiervon wäre nur auszugehen, wenn man das Gericht als verpflichtet oder zumindest berechtigt ansehen würde, eine in Anbetracht späteren Erkenntnisfortschritts „richtige“ Entscheidung zu treffen. Dies kann hingegen nach den vorstehenden Ausführungen nicht festgestellt werden. Für die Verpflichtung des Gerichts zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt es allein auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife der Prozesskostenhilfe an. Eine Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb auch dann „richtig“, wenn nach dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung eine abweichende Beurteilung veranlasst wäre.“

- 9 Daran ist auch vorliegend festzuhalten. Denn wenn der Klägerin bereits bei Bewilligungsreife Prozesskostenhilfe gewährt worden wäre, hätten sich der Wegfall

ihres Rechtsschutzbedürfnisses und ihr Prozessverhalten, daraufhin keine Erledigungserklärung abzugeben, mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 124 ZPO nicht mehr auf ihre Prozesskostenhilfegewährung auswirken können.

- 10 Soweit bei Antragstellern, die nach Bewilligungsreife untertauchen oder sonst ihre neue ladungsfähige Anschrift nicht mitteilen und dadurch die Unzulässigkeit ihrer Klage herbeiführen, ausnahmsweise auf die Erfolgsaussichten im Entscheidungszeitpunkt des Prozesskostenhilfeantrags abgestellt wird, beruht dies auf der Erwägung, dass es diese Antragsteller selbst in der Hand haben, die Zulässigkeit der Klage durch Mitteilung ihrer neuen Anschrift wieder herbeizuführen und zudem die Prozesskostenhilfegewährung an untergetauchte Antragsteller nur die Gebührenabrechnung ihrer Prozessbevollmächtigten sichern würde, was nicht Aufgabe der Prozesskostenhilfe ist (OVG NRW, Beschl. v. 9. Januar 2012 -18 E 1327/11 -, juris Rn. 13; BayVGh, Beschl. v. 1. April 2003 - 24 C 03.314 -, juris Rn. 10/11). Mit dieser Situation ist der vorliegende Fall jedoch nicht vergleichbar. Weder hat es die Klägerin in der Hand, die Zulässigkeit ihrer Klage wieder herbeizuführen, noch verfehlt die Prozesskostenhilfegewährung bei ihr ihren Zweck.
- 11 c) Der Prozesskostenhilfegewährung steht schließlich nicht entgegen, dass die Klägerin das Klageverfahren inzwischen - den Gründen des ablehnenden Prozesskostenhilfebeschlusses des Verwaltungsgerichts folgend - vor Beschwerdeerhebung doch noch für erledigt erklärt, das Verwaltungsgericht daraufhin das Klageverfahren eingestellt und dessen Kosten der Klägerin auferlegt hat, weil die Klägerin durch ihre missverständlichen Erklärungen zum Umfang der Betreuungsleistungen des Kindesvaters die Klage veranlasst und erst durch ihre spätere Klarstellung die Abhilfe durch den Beklagten ermöglicht habe.
- 12 Ebenso wie nach der Rechtsprechung des Senats nach einer Klagerücknahme noch Prozesskostenhilfe gewährt werden kann, wenn vor der Rücknahme die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben waren und das Gericht nochmals nachdrücklich um eine Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag gebeten wurde (SächsOVG, Beschl. v. 16. März 2004 - 5 E 27/04 -, juris Rn. 2, m. w. N.), gilt dies auch für eine Prozessbeendigung durch übereinstimmende Erledigungserklärung (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2009 - 3 D 79/08 -, juris Rn. 2; BayVGh, Beschl. v.

6. August 1996, NVwZ-RR 1997, 500, 501; ohne Begründung: SächsOVG, Beschl. v. 7. August 2007 - 5 E 164/07 -, juris). In diesem Fall dient die Prozesskostenhilfegewährung zwar keiner „beabsichtigten“ Rechtsverfolgung mehr. Gleichwohl entspricht die rückwirkende Prozesskostenhilfegewährung dann ausnahmsweise der Billigkeit, wenn der Bewilligungsantrag während des Verfahrens gestellt, aber nicht beschieden wurde und der Antragsteller mit seinem Antrag bereits alles für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hatte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. März 1998 - 1 PKH 3/98 -, juris Rn. 2), wie dies hier der Fall war.

- 13 Soweit dagegen eingewandt wird, in Fällen der Klagerücknahme und übereinstimmenden Erledigungserklärung habe es der Antragsteller in der Hand, vor Abgabe der prozessbeendenden Erklärung die Bescheidung seines Prozesskostenhilfegesuchs einfordern, weil eine Klageabweisung in der Sache wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses vor der Prozesskostenhilfeentscheidung unzulässig sei und den Kläger in seinen Rechten aus Art. 19 Abs. 4 GG verletze (u. a. OVG Schl.-H., Beschl. v. 28. Oktober 2003 - 3 O 27/03 -, juris Rn. 2, m. w. N.), folgt der Senat dem nicht. Den Rechtsstreit in der Sache allein zum Zweck fortzuführen, dafür noch Prozesskostenhilfe erhalten zu können, deren rasche Bescheidung der Antragsteller vom Gericht jedoch nicht erzwingen kann, wäre mit dem Gedanken effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht zu vereinbaren, wegen der möglichen Folgen der prozessbeendenden Erklärung für den Antragsteller in materieller Hinsicht u. U. auch unzumutbar und für ihn im Übrigen prozessual nicht ohne Risiko, wie der vorliegende Fall zeigt, in dem die Klägerin zunächst gerade diesen Weg beschritten hatte.
- 14 Es entspricht deshalb der Billigkeit, auch nach Einstellung des Verfahrens wegen übereinstimmender Erledigungserklärung ausnahmsweise noch rückwirkend Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn vor Abgabe der Erledigungserklärung des Antragstellers die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben waren und er bereits alles für die Bewilligung seiner Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hatte, jedenfalls wenn er wegen der ihm bei der Einstellungsentscheidung auferlegten Kosten weiterhin ein berechtigtes Interesse an der Prozesskostenhilfeentscheidung hat, wie hier die Klägerin.

- 15 3. Schließlich war in dem inzwischen beendeten Klageverfahren auch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO), weil der Sachverhalt strittig und die zugrunde liegenden Rechtsfragen nicht einfach gelagert waren.
- 16 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*